

69. Inwieweit ist bei einem mittels Rentenzahlungen zu leistenden Schadenersatz auf einen späteren Berufswechsel des an seiner Erwerbsfähigkeit Geschädigten Rücksicht zu nehmen, insbesondere wenn es sich um eine Umwandlungsklage nach § 323 B.F.O. handelt?

VI Zivilsenat. Urtr. v. 8. Oktober 1908 i. S. Sch. (Rl.) w. St. (Bekl.).
Rep. VI 521/07.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Dem St. war früher eine von Sch. zu entrichtende Geldrente von jährlich 1300 *M* als Schadenersatz für Körperbeschädigung zugesprochen worden. Sch. erhob gegen St. eine Klage nach § 323 B.F.O. auf Herabsetzung der Rente. Während er damit zu einem kleineren Teile durchdrang, wurde er im übrigen auch in der Berufungsinstanz abgewiesen. Die Revision des Klägers wegen eines Betrages von 1000 *M* jährlich ist vom Reichsgericht zurückgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat in bedenkenfreier Weise tatsächlich festgestellt, daß die Erwerbsfähigkeit des Beklagten infolge des fraglichen, vom Kläger zu verantwortenden Unfalles noch immer soweit vermindert ist, daß er im Vergleiche zu dem Erwerbe, den er jetzt gehabt haben würde, wenn der Unfall sich nicht ereignet hätte, eine Einbuße von mindestens 1000 *M* jährlich erleidet. Damit ist die jetzt fragliche Entscheidung völlig gerechtfertigt. Der Kläger bestreitet dies aus dem Grunde, weil der Beklagte zur Zeit des Unfalles kaufmännischer Angestellter gewesen sei, und, wenn er dies geblieben und nicht Hotelbesitzer geworden wäre, seine jetzige Erwerbseinbuße sich auf einen geringeren Jahresbetrag gestellt haben würde. Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß der Beklagte zur Zeit

des Unfalles nicht bloß kaufmännischer Angestellter, sondern ebenso wohl Gastwirt war. Sodann aber und hauptsächlich ist gar nicht abzusehen, weshalb der Schadensersatz, statt nach den wirklich vorliegenden Verhältnissen, auf einer fiktiven Grundlage ermittelt werden sollte. Das würde der Vorschrift in § 249 Satz 1 B.G.B. nicht, wie der Kläger gemeint hat, entsprechen, sondern direkt widersprechen. Der Schadensersatzpflichtige hat nicht etwa ein Recht darauf, daß der Beschädigte seinen Beruf nicht wechsle. Bei der Festsetzung der Jahresrente für die Zukunft wird freilich sehr gewöhnlich einfach der gegenwärtige Berufsstand des Verletzten zugrunde gelegt, aber nur deshalb, weil man in der Regel keinen Anlaß hat, eine künftige Änderung im voraus zu unterstellen. Allerdings würde eine solche Änderung dann nicht in Betracht kommen, wenn festzustellen wäre, daß sie ohne die in Rede stehende Schadenszufügung nicht erfolgt sein würde, sei es weil der Beschädigte den Berufswechsel eigens zu dem Zwecke vornähme, um einen höheren Schadensersatz zu erzielen, sei es aus einem anderen Grunde. Im vorliegenden Falle kann nun aber von einer solchen Sachlage nicht die Rede sein. Das Berufungsgericht hat nichts dergleichen festgestellt, noch auch hat der Kläger eine hier einschlagende Behauptung vorgebracht; vielmehr ist sogar positiv festgestellt, daß der Beklagte, wenn er jenen Unfall nicht erlitten hätte, sich jetzt in seinem Erwerbe um 1000 *M* jährlich besser stehen würde.“ . . .